

Vereinsatzung der
„Sängervereinigung Heusenstamm 1876“ e.V., Heusenstamm
Mitglied des Hessischen Sängerbundes

Fassung vom 29.08.2021

Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Offenbach unter : 5 VR 508

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Sängervereinigung Heusenstamm 1876“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Heusenstamm und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Offenbach eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Haupt-

versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Darüber hinaus können aktive (singen- de) Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen eventuell von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (vgl. § 8)
- b) der Vorstand (vgl. § 9)

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe des Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dieser Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§9 NEU – Der Vorstand

Ab dem 01.01.2022 besteht der Vorstand aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem erweiterten Vorstand
- c.) dem/den/der Ehrenvorsitzenden in beratender Funktion

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine längere Amtszeit möglich.

Zu a.) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich, mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Interne Kommunikation
- Finanzen / Verwaltung
- Schriftführung
- Terminorganisation

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

Zu b.) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu zwei gewählten Mitgliedern zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes. Außerdem über die Bestellung bzw. Entlassung der Chorleitung (im Vorfeld sollten die aktiven Sängerinnen und Sänger befragt werden, die endgültige Entscheidung obliegt dennoch dem erweiterten Vorstand) und dessen Bezüge, über die Ausrichtung von Festen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen. Weiterhin über die künstlerische Konzeption der einzelnen Chöre. Darüber hinaus steht er dem geschäftsführenden Vorstand für alle den Verein betreffenden Aktivitäten beratend zur Seite

§ 10 NEU Ausschüsse

Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse für z.B. die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten, Konzerten, Veranstaltungen sowie alle den Verein betreffenden Aufgaben zu bestellen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel sind die Ausschüsse an die Weisungen des geschäftsführenden und/oder des erweiterten Vorstandes gebunden.

§ 11 NEU – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 NEU – Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund und Deutschen Sängerbund

Der Austritt aus dem HSB und dem DSB kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 NEU – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft:

NEU:

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Heusenstamm, die es zweckgebunden für die Musikschule der Stadt Heusenstamm zu verwenden hat. Insbesondere soll das Vermögen dann für folgende Zwecke genutzt werden:

- Förderung der musikalischen Früherziehung
- Aufbau eines gesanglichen Fachbereiches
- Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die sich eine musikalische Ausbildung nicht leisten können

§ 14 NEU – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.08.2021 beschlossen worden und tritt mit Eingang der Bestätigung der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.